

# Mitteilungsblatt der Stadt Rain



Geschäftszeiten Rathaus:  
Montag bis Freitag 8.00 bis 12.30 Uhr  
Montag bis Donnerstag 14.00 bis 16.00 Uhr  
Bürgeramt: Donnerstag bis 18.00 Uhr  
Telefon 09090/703-0, Fax 09090/703-139  
E-Mail-Adresse: [info@rain.de](mailto:info@rain.de)  
<http://www.rain.de>

Nr. 20

15.05.2020

## Veranstaltungen

Sie interessieren sich für Veranstaltungen in Rain? Dann besuchen Sie unsere Website. Unter [www.rain.de](http://www.rain.de) – **Aktuelles - Veranstaltungen** finden Sie unseren täglich aktualisierten Veranstaltungskalender. **Schauen Sie doch mal Rain!**

## Fällige Gemeindesteuern – Steuertermin 15. Mai 2020

Am 15. Mai sind zur Zahlung an die Stadtkasse Rain fällig:

- die 2. Rate der Gewerbesteuervorauszahlung 2020 und
- die 2. Rate der Grundsteuer 2020 (soweit diese nicht in einem Jahresbetrag entrichtet wird)

Um termingerechte Einzahlung bzw. Überweisung wird gebeten. Soweit Einzugsermächtigungen vorliegen, werden diese von der Stadtkasse Rain durchgeführt.

## Teilweise Wiedereröffnung der Musikschule ab 14.05.2020

Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie musste die Städtische Musikschule in den vergangenen neun Wochen leider geschlossen bleiben.

Der gesamte Instrumentalunterricht wurde während dieser Zeit mit großem Engagement als digitaler Fernunterricht mittels verschiedener Messengerdienste erteilt. So konnte ein Bruch in der Ausbildung vermieden und zugleich das wichtige musikerzieherische Prinzip der Kontinuität gewahrt werden.

**Ab 14.05.2020 kann die Städtische Musikschule nun wieder für den Einzelunterricht geöffnet werden.** Die Teilöffnung erfolgt sorgfältig vorbereitet unter Beachtung eines hierfür ausgearbeiteten Hygienekonzepts. Das Team um Herrn Musikschulleiter Nagl freut sich sehr, die Schüler wieder persönlich betreuen zu dürfen.

## Betriebszeiten für Rasenmäher etc.

Es bestehen Regelungen für den Betrieb von Landschafts- und Gartengeräten, wie Kettensägen, Laubbläsern und Rasenmähern. Die entsprechende Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung gilt insbesondere in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten und auf dem Gelände von Pflegeanstalten. Die Regelung gilt nicht in Dorf-, Misch- oder Gewerbegebieten.

1. Die in der Verordnung genannten Geräte und Maschinen dürfen an Werktagen – Montag bis Samstag von 07.00 bis 20.00 Uhr – betrieben werden.
2. Abweichend davon dürfen Grastrimmer, Graskantenschneider, Laubbläser, Laubsammler sowie Freischneider werktags nur von **09.00 bis 13.00 Uhr** und von **15.00 bis 17.00 Uhr** eingesetzt werden.
3. Ausgenommen von dieser zusätzlichen zeitlichen Einschränkung sind solche Geräte, die das entsprechende Umweltzeichen der EU erhalten haben, d. h. als besonders leise gekennzeichnet sind. Dazu zählen Rasenmäher mit einem Emissionswert unter 60 dB (A) oder Schallpegel unter 88 dB (A) bezogen auf einen Pikowatt (auch bis 22.00 Uhr). Selbstverständlich ist, dass motorbetriebene Rasenmäher grundsätzlich nicht an Sonn- und Feiertagen benutzt werden dürfen.
4. Ausnahmen können vom Landratsamt erteilt werden. Bei Rasenmähern könnten in engem Rahmen die Gemeinden Ausnahmen zulassen, jedoch ist ein Bedürfnis in der Regel nicht gegeben.

Privatrechtliche Regelungen (z. B. Mietverträge, Hausordnungen) gelten unabhängig von der o. g. Verordnung. Die Stadt Rain hat keine zusätzliche Lärmverordnung erlassen.

Insbesondere sollten im Interesse eines guten nachbarschaftlichen Verhältnisses während der **üblichen Mittagszeit** lärm erzeugende Haus- und Gartenarbeiten unterbleiben und generell beim Arbeiten mit lärmintensiven Gerätschaften die **notwendige Rücksichtnahme** walten.

### **Straßenreinigung**

Nach einer Verordnung der Stadt Rain sind die Straßenanlieger zur wöchentlichen Reinigung der Gehsteige und eines 1 m breiten Streifens am Straßenrand verpflichtet. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 29. Juni 1999 bekräftigt, dass die Einhaltung dieser Vorschrift stärker zu überwachen ist. Wir fordern deshalb alle Grundstückseigentümer auf, die Reinigung durchzuführen und insbesondere Unkraut in der Entwässerungsrinne bzw. an den Gehsteigkanten zu entfernen. Denken Sie bitte auch daran, dass Sie durch diese Arbeiten unsere Stadt verschönern und einen Beitrag zur längeren Haltbarkeit der Asphaltdecke leisten. Die Stadtverwaltung wird demnächst Überprüfungen durchführen; die Nichterfüllung der Reinigungspflichten kann auch mit Geldbuße belegt werden.

### **Kastration von Katzen**

In den letzten Jahren ist es durch die unkontrollierte Vermehrung von Hauskatzen und verwilderten Katzen zu einer Überpopulation von Katzen gekommen. Viele dieser Katzen leben in einem elenden Zustand: Sie sind verwahrlost, oft krank und befallen von Parasiten (Flöhen, Zecken und Würmern). Dies gilt besonders für dauerhaft freilebende Katzen. Die Kastration aller freilebenden Katzen und Kater ist der einzige und tierartgerechte Weg aus diesem Kreislauf. Aus diesem Grund werden alle Halter von Katzen und Katern dringend gebeten, ihre freilaufenden Tiere frühzeitig kastrieren zu lassen.

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit hat daher ein Faltblatt herausgegeben, welches in den Städten und Gemeinden erhältlich ist. Weitere Exemplare sind kostenlos unter folgender Internetadresse unter Publikation zu erhalten: [www.stmug.bayern.de](http://www.stmug.bayern.de)

### **Ärztlicher Notfalldienst**

Feuerwehr und Rettungsdienst sind unter der gemeinsamen Notrufnummer 112 erreichbar. Der ärztliche Notfalldienst ist unter der bundeseinheitlichen kostenlosen Tel. 116117 erreichbar. Der ärztliche Bereitschaftsdienstes Bayern, ist unter der Tel. 01805/191212 (14 Cent pro Minute) erreichbar. Notdienst siehe GOIN-Bereitschaftspraxen [www.goin.info/goin-bereitschaftspraxen/](http://www.goin.info/goin-bereitschaftspraxen/)

### **Apotheken-Notdienst**

Der Notdienstkalender ist im Internet unter [www.lak-bayern.notdienst-portal.de](http://www.lak-bayern.notdienst-portal.de) abrufbar. Er ist außerdem täglich im Service-Teil der Donauwörther Zeitung veröffentlicht.